



Präambel

In Ehrfurcht vor der Schöpfung,
in Sorge vor Umweltzerstörung und Klimaverschlechterung, fortschreitender Lufttrübung und
Lichtverschmutzung,
in Anbetracht der Tatsache, daß im Oberallgäu noch günstige Beobachtungsbedingungen bestehen,
sowie der Kenntnis, daß eine Vielzahl einzelner Hobby-Astronomen
häufig unter schwierigen Bedingungen beobachtet und forscht,
getragen von dem Wunsch, ihre in vielen Nächten tiefempfundene Freude mit anderen zu teilen,
wollen wir eine Grundlage schaffen, um Gleichgesinnte zusammenzuführen, neue Freunde für die
Astronomie zu gewinnen
und vor allem der Jugend die Augen zu öffnen für die Wunder des Himmels,
für die Winzigkeit des Menschen im Kosmos sowie für die Bedeutung des Raumschiffes Erde
für den Fortbestand der Menschheit und der gesamten Natur.

So haben wir beschlossen:

§ 1 Vereinssitz, Name

- (1) Die Freunde der Astronomie gründen im Raum Oberallgäu den Verein Sternwarte Oberallgäu e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Immenstadt; der Gerichtsstand ist 87435 Kempten.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Hauptziel des Vereins ist das Errichten und Betreiben einer Sternwarte im Oberallgäu.
- (2) Der Verein berät und unterstützt beim Ankauf von Geräten, Einrichtungen, sowie astronomischen Lehr- und Arbeitsmitteln.
- (3) Der Verein und seine Mitglieder sind dem Umweltschutz verpflichtet. Bei allen Handlungen und Maßnahmen sind die Belange der Umwelt zu beachten; im Zweifel hat der Umweltschutz Vorrang.

§ 3 Rechtsfähigkeit, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist eingetragener Verein mit dem Zusatz e.V.; er ist als gemeinnützig anerkannt.

Mitgliedschaft, Rechte

- (1) Jeder kann ordentliches Mitglied werden; über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, beim Bau und Erhalt der Sternwarte Arbeitsleistungen nach ihren Fähigkeiten zu erbringen. Einzelheiten werden in der Vereinsordnung festgelegt. Im übrigen erfolgt jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglied kann werden, wer die Interessen des Vereins besonders gefördert hat. Auf Antrag des Vorstands kann die Ehrenmitgliedschaft auch Persönlichkeiten des Öffentlichen Lebens angetragen werden.
- (3) Der Bürgermeister der Stadt Immenstadt ist Schirmherr des Vereins. Er hat die Stellung eines Ehrenmitgliedes.
- (4) Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten.
- (5) Jedes Mitglied hat Anspruch auf unentgeltliche Nutzung der Einrichtungen, Geräte und Literatur des Vereins. Einzelheiten werden durch die Vereinsordnung bestimmt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der Aufnahmegebühr und deren Verwendung werden durch die Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind zur Zahlung des Beitrages nicht verpflichtet.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus für das jeweilige Beitragsjahr (Kalenderjahr) zu entrichten.
- (4) Beitragspflichtige erteilen dem Vorstand Einzugsermächtigung.

§ 6 Austritt, Ausschluss

- (1) Der Austritt kann von ordentlichen Mitgliedern nur zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (2) Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es entweder seine Pflichten aus § 4 trotz Aufforderung nicht erfüllt oder den Interessen des Vereins erheblich geschadet hat. Über den Ausschluss entscheidet ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Ehrengericht von drei Personen; davon soll eine Person dem Vorstand angehören.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der/ dem ersten Vorsitzenden,
 - der/ dem zweiten Vorsitzenden,
 - der/ dem Schriftführer und
 - der/ dem Schatzmeister/in.Daneben können weitere Beisitzer durch den Vorstand mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut werden.
- (2) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgaben des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder werden in der Vereinsordnung geregelt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand tagt nach Einladung des ersten Vorsitzenden und aus besonderem Anlaß. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Einladung der/ des ersten Vorsitzenden statt.
Die Versammlung wählt den Vorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand ist ihr zur Rechenschaft verpflichtet.
Die Kassenführung wird von drei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern geprüft.
- (2) Für außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 36, 37 BGB.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand zwei Wochen, außerordentliche Mitgliederversammlungen spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einberufen. Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist gültig, wenn es von den Vorstandsmitgliedern und drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 9 Eingebachte Gegenstände und Geräte

- (1) Gegenstände und Geräte, die durch Mitglieder in den Verein eingebracht werden, bleiben deren Eigentum.
- (2) Astronomische Geräte und Zubehör aus Privat- und Vereinsbesitz, die von Mitgliedern zur Nutzung freigegeben werden, sind durch den Verein angemessen zu versichern.

§ 10 Schlußbestimmungen

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Immenstadt; das Vermögen des Vereins darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.